

# Grundsätze für die Durchführung von Landesgartenschauen in Thüringen

(Beschluss der Landesregierung vom 22.10.2019)

## 1. Ziele

- 1.1 Landesgartenschauen sollen dazu beitragen, dass in Städten, Gemeinden oder regionalen Bereichen Thüringens unter umweltpolitischen und ökologischen Gesichtspunkten gestaltete Lebensräume und Grünzonen geschaffen, gesichert und gleichzeitig städtebauliche und strukturelle Defizite der austragenden Kommunen aufgearbeitet werden. Hierbei ist die Barrierefreiheit des Geländes je nach topografischen Gegebenheiten als Voraussetzung für die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit für breite Bevölkerungskreise, insbesondere mobilitätseingeschränkte Menschen, anzusehen.
- 1.2 Dadurch sollen im Besonderen die Naherholungsangebote, die Möglichkeiten der wohnungsnahen Freizeitgestaltung, die ökologische Qualität von Flächen einschließlich des Gewässerschutzes, das Stadtklima, auch im Hinblick auf die erforderliche Klimaanpassung sowie generell die Lebensbedingungen für Mensch und heimische Tier- und Pflanzenwelt verbessert werden.
- 1.3 Landesgartenschauen sollten möglichst in Konzepte der regionalen Landschafts-, Struktur- und Kulturentwicklung integriert werden. Idealerweise werden sie durch zeitlich und räumlich verknüpfte städtische Projekte flankiert, die darauf abzielen, die städtebauliche und strukturelle Situation der austragenden Kommune zu verbessern.
- 1.4 Landesgartenschauen sind ein Instrument der Stadtentwicklung, das der Förderung eines hochwertigen Wohnumfeldes ebenso dient wie dem Landschafts-, Natur- und Umweltschutz. In diesem Sinne soll das umfassende ökologische und lebensbejahende Interesse der Allgemeinheit geweckt bzw. weiterentwickelt werden.
- 1.5 Landesgartenschauen sind daher gleichermaßen geeignete Orte der Umweltbildung und beinhalten ein entsprechendes Bildungs- und Veranstaltungskonzept.
- 1.6 Die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten öffentlicher und privater Grünanlagen werden beispielgebend, insbesondere durch Schaupflanzungen, dokumentiert.
- 1.7 Landesgartenschauen sind interdisziplinäre Veranstaltungen, an denen die Berufsgruppen des Gartenbaues, des Landschaftsbaues, der Landschaftsarchitektur sowie der Stadtentwicklung mitwirken. Landesgartenschauen sind auch Demonstrations- und Leistungsschauen des Thüringer Gartenbaues. Der gärtnerische Berufsstand soll die Möglichkeit erhalten, seine Beiträge zur gestalterischen und ökologischen Verbesserung, zu kreativem Grün sowie seine Leistungsfähigkeit und seine Dienstleistungen darzustellen. Gleiches gilt für den Bereich des Nichterwerbsgartenbaus, dessen Organisationen eine Plattform zur Präsentation ihrer Aktivitäten und für Informationsangebote geboten wird. Die Angebote der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum als bundesweit einzigem Museum, das die Geschichte und Entwicklung sowohl des Gartenbaus als auch der Gartenkunst in einer Gesamtschau zum Thema hat, werden in geeigneter Weise in die Landesgartenschau integriert.
- 1.8 Jede Landesgartenschau soll unter einem regionalen, standortspezifischen Leitthema stehen und die stadt- und landschaftstypischen Erfordernisse im engeren Einzugsbereich der Ausstellung besonders berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollten bevorzugt typische Materialien der Region verwendet werden.

## **2. Träger und Veranstalter**

- 2.1 Träger sind die ausrichtenden Städte, Gemeinden, Landkreise oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, nachstehend „Bauherr“ genannt.
- 2.2 Die Schirmherrschaft wird dem/der Ministerpräsidenten/in des Freistaates Thüringen angetragen.

## **3. Gründung einer Durchführungsgesellschaft**

- 3.1 Um die Ausrichtung der Landesgartenschau fachlich und organisatorisch zu gewährleisten, ist vom Bauherrn eine Durchführungsgesellschaft (GmbH) zu gründen, deren Gesellschafter der Bauherr und die Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau und Landespflege Hessen und Thüringen e. V. (LAGL) sind. Die Durchführungsgesellschaft hat zwei Geschäftsführer, einen städtischen und einen gärtnerischen, zu bestellen, die einzelvertretungsbefugt sind. Jeder Gesellschafter benennt einen Geschäftsführer im Benehmen mit dem jeweils anderen.
- 3.2 Dem Aufsichtsrat der Durchführungsgesellschaft sollen neben den vom Bauherren und vom Freistaat Thüringen, vertreten durch das für Gartenbau zuständige Ministerium entsandten Personen, mindestens drei entsandte Personen der grünen Berufsverbände Thüringens, davon mindestens je eine vom Landesverband Gartenbau Thüringen e. V. und vom Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hessen-Thüringen e. V., angehören. Die für den kommunalen Gesellschafter geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Die Maximalzahl wird auf 20 Personen festgelegt.
- 3.3 Die Durchführungsgesellschaft hat die Unterstützungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau auszuschreiben. Bei einer Gesamtvergabe aller Leistungen an einen Auftragnehmer wird ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 der Vergabeordnung für öffentliche Aufträge (VgV) in der jeweils geltenden Fassung empfohlen. Sie hat Aufträge ausschließlich an sachkundige und leistungsfähige Bieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Ferner sollen die Bieter Erfahrungen mit der Durchführung von Landesgartenschauen oder ähnlichen Veranstaltungen und ihren Programmteilen nachweisen. Verpflichtungen auf Grund des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der entsprechenden Rechtsverordnungen und des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) zur Einhaltung von Vergabebestimmungen bleiben unberührt.
- 3.4 Zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau sind ein Bürgerbeirat sowie ein Gärtnerbeirat zu bilden, die die Arbeit der Durchführungsgesellschaft unterstützen.

## **4. Voraussetzungen / Förderbedingungen**

- 4.1 Für die Landesgartenschauen sind ausreichend große, dem Zwecke nach geeignete, möglichst zusammenhängende Freiflächen im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich bereitzustellen. Sind solche Flächen nicht vorhanden, müssen sie neu geschaffen werden. Es sind besonders solche Flächen zu bevorzugen, die durch Entsiegelung als Grünflächen zurückgewonnen werden können, z. B. Konversionsflächen oder Renaturierungsflächen. Flächen, die z. B. als Überschwemmungsgebiete

ausgewiesen sind, sind nur bedingt geeignet. Das vorgesehene Landesgartenschauengelände muss durch die vorhandene bzw. zu schaffende Bauleitplanung für eine Dauernutzung sichergestellt und in der Verfügungsgewalt (Eigentum, Erbpacht oder langfristige Pacht von mindestens 18 Jahren) der Kommune sein.

- 4.2 Der Umbau bereits vorhandener Grünflächen und ökologisch wertvoller Freiräume darf nicht alleiniger Schwerpunkt von Landesgartenschauen sein und muss im Vorfeld konzeptionell mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sein.
- 4.3 Die Planung und Realisierung der Freiflächen soll im Rahmen eines umfassenden Grünkonzeptes erfolgen. Die Freiflächen sollen für die Bevölkerung langfristig nutzbar sein bzw. den Naturhaushalt sichern und verbessern. Hierzu ist ein Nachnutzungskonzept vorzulegen.
- 4.4 Zur Durchführung von Sonderschauen sowie von Demonstrations- und Informationsveranstaltungen sollen nutzbare Gebäude und Flächen im Kerngelände der Landesgartenschau zur Verfügung gestellt werden. Gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen in räumlicher Zuordnung zum Landesgartenschauengelände müssen in der zweiten Bewerbungsstufe (siehe Ziffer 5.2.2) nachgewiesen werden. Sind temporäre Parkplätze oder Gebäude zu errichten, die ausschließlich durch die Landesgartenschau genutzt werden, sind sinnvolle Folgenutzungen aufzuzeigen, um den Rückbau zu minimieren.
- 4.5 Die Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten (Unterhaltungskosten) muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung sowie der Ergebnis- und Finanzplanung gewährleistet sein und nachgewiesen werden. Dabei ist insbesondere nachzuweisen, ob und inwieweit die anderweitig nicht gedeckten Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten vom Bewerber mit eigenen Finanzmitteln finanziert werden können und in welcher Höhe Kreditaufnahmen zur Finanzierung vorgesehen und rechtlich zulässig sind.
- 4.6 Landesgartenschauen setzen einen landesweit offen ausgeschriebenen Ideen- und/oder Realisierungswettbewerb in Bindung an die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens in der jeweils gültigen Fassung voraus. Zugelassen sind nur Landschaftsarchitekten oder Arbeitsgemeinschaften mit städtebaulich orientierten Architekten und Stadtplanern, in denen der Landschaftsarchitekt federführend ist.
- 4.7 Nach abschließender Entscheidung der Landesregierung für den Bauherren wird das Preisgericht für den Wettbewerb vom Bauherrn berufen. Dem Preisgericht sollen über 50 % freischaffende Landschaftsarchitekten angehören.

## **5. Bewerbung**

- 5.1 Folgende Unterlagen sind vom Bewerber in dreifacher Ausfertigung jeweils fristgerecht gemäß Ausschreibung im Thüringer Staatsanzeiger einzureichen. Hierbei soll in zwei Stufen verfahren werden:

### 5.1.1 Erste Stufe – Vorlage bis spätestens 8 Jahre vor geplanter Durchführung

- 5.1.1.1 Formloser Antrag als Willenserklärung zur Durchführung einer Landesgartenschau auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Gremien (Stadtrat, Gemeinderat, Sonstiges);

Der ausdrückliche Wille soll mittels einer möglichst ausführlichen, aussagekräftigen und schlüssigen Begründung dargestellt werden. Dabei ist insbesondere auf die unter Ziffer 1 genannten Ziele einzugehen. Die Bewerbung zur Durchführung einer Landesgartenschau muss für ein bestimmtes Jahr ausgesprochen werden. Wird die Bewerbung für dieses Jahr nicht berücksichtigt, besteht die Möglichkeit der erneuten Bewerbung für eine folgende Landesgartenschau. Bei Änderungen der Bewerbungsvoraussetzungen sind die Unterlagen durch den Bewerber zu ergänzen oder zu erneuern.

5.1.1.2 Stadtplan, Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes, Daten über Bevölkerung, Wirtschaft, usw.;

5.1.1.3 Lageplan des Geländes mit Erläuterung über Grundvorstellungen zur Gestaltung (Übersichtspläne) sowie die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur, Nachweis über die dauerhafte Verfügungsgewalt über die vorgesehenen Flächen;

5.1.1.4 Vorstellungen über kommunale Initiativen und Sonderveranstaltungen, mögliche bürgerschaftliche Aktivitäten sowie Nutzung nach der Landesgartenschau (vergl. auch Ziffer 9);

5.1.1.5 Integrierte Stadtentwicklungskonzepte / Integrierte Handlungskonzepte, soweit vorhanden sowie Konzepte der städtebaulichen und strukturellen Ziele, die mit Hilfe von die Landesgartenschau zeitlich und räumlich flankierenden städtischen Projekten erreicht werden sollen und die dazu geeignet sind, die strukturelle Situation der austragenden Kommune zu verbessern.

5.2.2 Zweite Stufe - Vorlage bis sieben Jahre vor Durchführung

In der zweiten Stufe ist eine Machbarkeitsstudie / ein Standortgutachten vorzulegen. Dies kann erarbeitet werden durch:

- ein städtisches Fachamt oder
- einen externen Landschaftsarchitekten.

Die wesentlichen Inhalte sind:

5.2.2.1 Vorhandene Flächennutzungspläne einschließlich Landschaftspläne, Bebauungspläne und Grünordnungspläne;

5.2.2.2 Erläuterungen der Konzeption (regionales, standortspezifisches Leitthema);

5.2.2.3 Definition der landschaftsplanerischen und städtebaulichen Ziele und Projekte, die mit der Maßnahme in dem für die Landesgartenschau vorgesehenen Bereich und darüber hinaus im Stadtgebiet erreicht werden sollen und deren terminliche Abwicklung;

5.2.2.4 Vorstellungen über Sonderveranstaltungen und Sonderprogramme insbesondere gärtnerischer, individueller freizeitgestalterischer, kultureller und sportlicher Art während der Landesgartenschau;

5.2.2.5 Angaben aller regelmäßig stattfindenden Stadtfeste und ähnlicher Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Tagen;

5.2.2.6 Kosten- und Finanzierungspläne, unterteilt nach Investitions- und Durchführungshaushalt. Hierbei ist frühzeitig das Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen;

- 5.2.2.7 Darstellung der Folgenutzungen (-kosten) und deren Finanzierung für mindestens fünf Jahre nach Durchführung der Landesgartenschau in Verbindung mit einem Pflege- und Entwicklungskonzept (vgl. auch Ziffer 9);
- 5.2.2.8 Rechtsaufsichtliche Beurteilung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und der oberen Kommunalaufsichtsbehörde zum Finanzierungsplan und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit innerhalb eines verlängerten Finanzplanungszeitraums (bis einschließlich Durchführungsjahr der Landesgartenschau) unter Berücksichtigung der Planungen zur Landesgartenschau, soweit der Träger die Stadt oder Gemeinde ist;
- 5.2.2.9 Stellungnahme des zuständigen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zum vorgesehenen Gestaltungskonzept.

## **6. Auswahlverfahren – etwa sechs bis sieben Jahre vor Durchführung**

- 6.1 Die eingegangenen Bewerbungen werden von einer Kommission, die von dem für Gartenbau zuständigen Ministerium gebildet wird, bewertet. Das Hinzuziehen weiterer Vertreter von Fachbehörden und sonstigen Fachleuten sowie der Thüringer Tourismus GmbH ist möglich. Der Auswahlausschuss wird durch das für Gartenbau zuständige Ministerium berufen. Die Kommission verschafft sich vor Ort einen Eindruck über die jeweiligen Konzeptionen und die vorgesehenen Flächen. Besondere Bedeutung besitzen
- die Vorlage eines schlüssigen Konzeptes zur Erreichung der unter Ziffer 1 genannten Ziele,
  - die Erfüllung der unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen / Förderbedingungen und
  - die Kosten- und Finanzierungspläne.

Zu den eingegangenen Bewerbungen holt die Kommission eine Stellungnahme des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums ein.

- 6.2 Das Ergebnis der Bewertung wird dem für Gartenbau zuständigen Ministerium als Empfehlung mit der Bitte zugeleitet, eine entsprechende Entscheidungsvorlage für die Landesregierung vorzubereiten. In dieser Vorlage wird die Stellungnahme des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums berücksichtigt. Die Landesregierung trifft die abschließende Entscheidung über die Vergabe der Landesgartenschau für ein bestimmtes Durchführungsjahr unter Einbeziehung der fachlichen Argumentation der Kommission.

## **7. Finanzierung**

- 7.1 Die Kosten der Landesgartenschau trägt jeweils der Bauherr. Er hat einen Kosten- und Finanzierungsplan aufzustellen, der den Investitionshaushalt und den Durchführungshaushalt umfasst. Die Finanzierung muss gesichert sein und ist der Kommission durch Einstellung in den bzw. Vorlage des mittelfristigen Haushaltes der Stadt nachzuweisen. Im Investitionshaushalt sind alle Kosten, die bei der Planung und Erstellung von Daueranlagen im Rahmen der Landesgartenschau anfallen, aufzuführen. Im Durchführungshaushalt sind alle sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau anfallen, einzustellen.
- 7.2 Über eine finanzielle Förderung über einen Zeitraum von in der Regel vier Jahren entscheidet das für Gartenbau zuständige Ministerium gesondert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung ist auf investive Maßnahmen im

Kernbereich der Landesgartenschau begrenzt. Anträge auf Förderung können bei dem für Gartenbau zuständigen Ministerium gestellt werden.

- 7.3 Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Förderprogramme, z. B. für städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen, die in Verbindung mit der Landesgartenschau realisiert werden sollen, zu nutzen. Über eine eventuelle Priorisierung entscheidet die Landesregierung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 7.4 Für Lehr- und Leistungsschauen sowie größere Sonderschauen, die im Interesse des Freistaates Thüringen liegen, können den Veranstaltern auf Antrag im Durchführungsjahr Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.
- 7.5 Verstöße gegen die Förderbedingungen, insbesondere im Bereich der Nachnutzung, können im Rahmen weiterer Prüfungen zur Rückforderung von bewilligten Fördermitteln führen.

## **8. Zeitplan für die Durchführung einer Landesgartenschau**

Ungeachtet der erforderlichen Zeit für eine Bewerbung in den geforderten zwei Stufen und des Zeitraumes bis zur Zustimmung müssen für die Vorbereitungen folgende Mindestzeiten berücksichtigt werden (ca. 6 Jahre):

- a) Vorbereitung und Durchführung eines Wettbewerbes - ca. 1 Jahr,
- b) Planungen bis zum Beginn der Ausführungen - ca. 1 Jahr,
- c) Ausbauperiode und Planungsfestsetzung - ca. 4 Jahre.

Neu angelegte Vegetationsflächen sollen möglichst zwei Vegetationsperioden vor der Landesgartenschau mit ihren wichtigsten Pflanzenbestandteilen fertiggestellt sein.

## **9. Dauerhafte Sicherung**

- 9.1 Der Bauherr verpflichtet sich, für die Nachfolgenutzung der Flächen einen qualifizierten Pflege- und Entwicklungsplan im Zuge des Nachnutzungskonzeptes aufstellen zu lassen. Dieser kann von einem externen Landschaftsarchitektenbüro oder von der entsprechenden Fachbehörde erstellt werden.
- 9.2 Die Konkretisierung der Nachfolgenutzung muss spätestens zum Ende des Vorjahres der Veranstaltung abgeschlossen sein. Sie muss mindestens einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Gartenschau umfassen und haushaltsrechtlich sichergestellt sein. Entsprechende Nachweise sind jährlich durch den Bauherrn dem für Gartenbau zuständigen Ministerium vorzulegen. Nichteinhaltung kann zur Rückforderung der Zuwendung führen (vgl. Ziffer 7.5).

## **10. Hinweise zur Ausgestaltung von Ausstellungen, Programmen und Veranstaltungen**

- 10.1 Die Landesgartenschauen sollen einen Veranstaltungszeitraum von 6 Monaten (April bis Oktober) und verschiedene Ausstellungsbereiche umfassen, die auf fachliche, örtliche und regionale Erfordernisse abgestellt sind. Die Themenschwerpunkte sollen sich dem Leitthema anpassen. Landesgartenschauen sind thematisch, zeitlich und örtlich mit anderen von der Landesregierung getragenen Großveranstaltungen abzustimmen. Soweit möglich und sinnvoll sind diese im Durchführungsjahr der Landesgartenschau zu bündeln.

- 10.2 Landesgartenschauen sind der geeignete Ort, um Besucher anschaulich über die Themen Garten, Natur, Klima und Stadtentwicklung zu informieren. Fachliche Begleitprogramme einer Landesgartenschau sollen wertvolle Anregungen und Empfehlungen für die Gestaltung des privaten und öffentlichen Grüns im Sinne eines fortschrittlichen Natur- und Umweltschutzes vermitteln. Dazu geeignete Flächen und Einrichtungen sind bereitzustellen und entsprechend in Absprache mit dem für Gartenbau zuständigen Ministerium herzurichten.
- 10.3 Die erforderlichen nachfolgenden Ausstellungsbereiche sollten mit möglichst geringem Rückbauaufwand platziert und gebaut werden.
- 10.3.1 Folgende Bereiche sind u. a. darzustellen:
- Schaubereiche mit Frühlings- und Sommerblumen, Stauden und Gehölzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, u. ä.,
  - Ausstellungsbereiche des Garten- und Landschaftsbaues,
  - Ausstellungsbereiche der gärtnerischen Fachgruppen (Zierpflanzen, Gemüsebau, Obstbau, Baumschulen, Friedhofsgärtnerei),
  - Darstellungsmöglichkeiten für Haus- und Kleingärten, Siedlergärten, Nutzgärten,
  - fachverwandte Bereiche wie Imkerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft,
  - Sonderschauen zu Themen wie Umwelt, ökologische Zusammenhänge, Stadtklima und Klimaanpassungen sowie Naturhaushalt.
- 10.3.2 Über diese Freilandbeiträge ist ein breites fachliches Informationsangebot zu Themen wie beispielsweise
- Haus- und Kleingärten,
  - umwelt- und ressourcenschonender Gartenbau,
  - ökologischer Gartenbau,
  - moderne Formen der Pflanzenverwendung,
  - nützlichsschonender Pflanzenschutz,
  - Blumen- und Pflanzenpflege in Haus und Garten,
  - Qualitätsprodukte aus der Region,
  - gesunde Ernährung
- anzubieten.
- 10.3.3 Zu den Ausstellungsbereichen gehören auch Hallenschauen mit wechselnden gärtnerischen und floristischen Themen, für die geeignete Räumlichkeiten (ca. 1.000 bis 1.500 m<sup>2</sup> Fläche) mit der erforderlichen Technikausstattung und geeigneten Lichtverhältnissen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 10.3.4 Das „Grüne Klassenzimmer“ richtet seine Angebote auf Kinder und Jugendliche aus und ist so ein unverzichtbarer Teil des Bildungsangebotes. Es ist vom Veranstalter zu organisieren und durchzuführen. Die Einbeziehung der Bildungsangebote der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum ist zu prüfen.
- 10.4 Die Gesellschafter der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH bemühen sich, im Jahr der Landesgartenschau alle wichtigen Verbandsveranstaltungen am Ort der Landesgartenschau durchzuführen.
- 10.5 Vereine, Organisationen und Behörden, die von den Themen der Landesgartenschau berührt werden, sollen zur Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen am Ort der Landesgartenschau gewonnen werden.

- 10.6 Neben den Sonderveranstaltungen des Gartenbaus sollen begleitende stadt- bzw. regionsspezifische Rahmenprogramme durchgeführt werden, die zur Steigerung der Werbewirksamkeit der Landesgartenschau beitragen.
- 10.7 Die Durchführungsgesellschaft ist gehalten, bei der Planung ihrer Marketingaktivitäten die Thüringer Tourismus GmbH einzubeziehen.

## **11. Geltungsbereich**

- 11.1 Die Grundsätze gelten für die Durchführung von Landesgartenschauen in Thüringen. Das für Gartenbau zuständige Ministerium wird für Projekte der Landesgartenschauen in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden darauf verweisen.
- 11.2 Die Grundsätze treten am 22.10.2019 in Kraft.